

Kommunaler Ordnungs- und Verkehrsdienst **Evaluationsbericht**

(Zeitraum 01.02.2016 bis 31.07.2017)



Stadt
Neumünster

Fachdienst
Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und
Ordnung
Arbeitsgruppe 32.3.2

Impressum

Herausgeber: Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Großflecken 68
24534 Neumünster

Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abteilung Straßenverkehrsangelegenheiten
Arbeitsgruppe 32.3.2 – Bußgeldstelle für
Verkehrsordnungswidrigkeiten, Verkehrsüberwachungsdienst
und kommunaler Ordnungs- und Verkehrsdienst

Telefon: 04321-942 2210
E-Mail: max.janssen@neumuenster.de

Redaktion: Max Janßen, Arbeitsgruppenleiter 32.3.2

Stand: 07.08.17

Vorlage: Abgabe VwVst. gemäß Terminsetzung: 17.08.17

Evaluationsbericht

Kommunaler Ordnungs- und Verkehrsdienst

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	(Seite 04)
2. Hintergrund und Zielsetzung der Evaluation, besondere Rahmenbedingungen	(Seite 04)
3. Ziele, Entwicklungen	(Seite 05)
4. Organisation/Aufbau und Aufgaben	(Seite 06)
5. Kooperationen	(Seite 08)
6. Fallstatistik, Einnahme-/Ausgabesituation	(Seite 10)
7. Exposé C.H. Balzer	(Seite 13)
8. Erfahrungsberichte/Stellungnahmen	(Seite 14)
9. Bisheriges Berichtswesen	(Seite 28)
10. Vortrag „Neuer kommunaler Ordnungs- und Verkehrsdienst“	(Seite 33)
11. Epilog	(Seite 53)

1. Vorwort

Der folgende Bericht befasst sich mit den Aufgabenbereichen und durchgeführten Maßnahmen, die seit Beginn des Echtbetriebes des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Neumünster (KOD) am 01.02.2016 wahrgenommen werden und dessen finanzielle Auswirkungen auf den Gesamthaushalt.

Weiter soll auch ein Ausblick auf die dauerhafte Integration des KOD in die Verwaltungsstruktur und die damit verbundene Entwicklung und Ausweitung der Zuständigkeit in weitere Aufgabengebiete des Ordnungswidrigkeitenrechts gegeben werden.

Der Bericht richtet sich an den Verwaltungsvorstand und die Ratsversammlung der Stadt Neumünster, um die positive Entwicklung im Stadtgebiet sowie die Notwendigkeit und Vorzüge einer dauerhaften Indienststellung des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes aufzuzeigen.

2. Hintergrund und Zielsetzung der Evaluation, besondere Rahmenbedingungen

Aufgrund der hohen Akzeptanz bei der Bevölkerung und des bereits hohen Qualitätsstandards bei der Aufnahme und Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten sah sich der Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung (32) dazu veranlasst, bereits deutlich vor Ablauf des dreijährigen Projektplanes auf eine vorzeitige Entfristung hinzuwirken. Ziel dieser Maßnahme ist:

- die Aufrechterhaltung der derzeitigen Aufklärungsrate bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aller Art,
- innovative Weiterentwicklung der Tätigkeitsfelder auf ggf. auch fachdienstübergreifende Rechtsgebiete,
- autonome und opportune Eingriffsmöglichkeit der Stadt Neumünster,
- dauerhafte Etablierung kommunaler Ansprechpartner für BürgerInnen im Stadtgebiet (Streifendienst),
- langfristige Bindung von qualifizierten Vollzugskräften.

An den Beschluss der Ratsversammlung in 2015 über die Durchführung des Projektes „Kommunaler Ordnungs- und Verkehrsdienst“, wurden zur Risikominimierung die Vorgaben der dreijährigen Befristung sowie die 100%ige Refinanzierung geknüpft.

Bereits bei der Erstellung des Projektplanes wurde prognostiziert, dass derartige Vorgaben (vor allem in Hinblick auf die Refinanzierung) unumgänglich zu einer Verschiebung der Aufgabenschwerpunkte führen und trotz des Primärzieles der Prävention nur bedingt Zuspruch bei der Bevölkerung finden. Im Rahmen der Berichterstattung in den Stadtteilbeiräten fiel seitens der Bevölkerung wiederholt die Bezeichnung „Abzocke“.

Nicht zuletzt bietet eine Projektbefristung nur bedingt die Möglichkeit, erfahrenes und qualifiziertes Personal zu halten und zu gewinnen.

3. Ziele und Entwicklung

Das Primärziel des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Neumünster (KOD) besteht in der Prävention von Ordnungswidrigkeiten aller Art durch stetige Präsenz.

Bereits in der Planung des Projektes, insbesondere der Ausbildung der Mitarbeiter, wurde festgelegt, dass durch die verstärkte Präsenz von uniformierten Vollzugskräften im öffentlichen Bereich (analog zum Streifendienst der Polizei) die Begehung von Ordnungswidrigkeiten bereits verhindert und das Unrechtsbewusstsein der Bevölkerung durch eigene subjektive Gedankengänge, nicht durch Sanktionen, wieder gesteigert werden soll.

Durch den personalbedingten stetigen Rückzug der Polizei aus dem klassischen Streifendienst musste in der Vergangenheit immer mehr festgestellt werden, dass sich die Hemmschwelle der Bevölkerung bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten (aber auch Straftaten) drastisch verschlechtert hat und der daraus resultierende Nachahmeffekt zu einer Fülle von Problemen für die Kommunen führt („Das kontrolliert ja eh keiner!“).

Und an diesem Punkt setzt der Ordnungsdienst der Stadt Neumünster an und versucht in enger Zusammenarbeit mit der Polizei und den jeweiligen Fachdiensten eine akzeptable Grundsituation zu schaffen.

Dazu gehört jedoch auch die flächendeckende Aufrechterhaltung des Überwachungsdrucks im Stadtgebiet durch die Aufnahme, Verfolgung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten. Durch die zeitgleiche Wahrnehmung von Ermittlungs- und Sachbearbeitertätigkeiten sowie den ständigen Austausch zwischen Innen- und Außendienst können Verfahren optimal und kosteneffizient (Einschaltung anderer Dienststellen/Landesbehörden nicht erforderlich) abgearbeitet werden.

Unterstützt wird das Verfahren durch eine komplette digitale Aufnahme der Ordnungswidrigkeitenverfahren über die dienstlich gelieferten Smartphones. Eine Nachbearbeitung in Form von nachträglicher Erfassung der Falldaten und Beweismitteln (Beweisfotos) in die Fachanwendung ist nicht notwendig und schont Ressourcen.

Als weiteres großes Rechtsgebiet wird der kommunale Ordnungs- und Verkehrsdienst bei der Androhung und Durchsetzung ordnungsrechtlicher Maßnahmen tätig (u.a. Gefahrenabwehr). Die Erfahrungswerte seit Beginn des Echtbetriebes im Februar 2016 zeigen, dass die Etablierung einer kommunalen Einsatztruppe vor allem auch fachdienstübergreifend zu einer deutlichen Steigerung der Effizienz von ordnungsrechtlichen Maßnahmen führt:

- Feststellung eines Sachverhaltes von Amts wegen (Fachabteilung oder im Rahmen des Streifendienstes) oder aufgrund einer Beschwerde,
- Aufklärung vor Ort,
- unmittelbare Ergreifung von Maßnahmen (Rücksprache mit Fachabteilung via Smartphone sowie mobiler Datenaustausch) in Form eines mündlichen Verwaltungsaktes/Ersatzvornahme/unmittelbaren Zwanges,
- stetige Nachkontrollen

Die unmittelbare Androhung und ggf. Durchführung von Maßnahmen durch den kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienst vor Ort führt analog zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu einem erhöhten Überwachungsdruck und soll mittel- bis langfristig zu einem deutlichen Rückgang der festgestellten Störungen im Stadtgebiet führen und diese bereits vor ihrer Verursachung beseitigen.

Eine derart umfangreiche Wahrnehmung der verschiedenen Aufgabenbereiche ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Schon während der sechsmonatigen Ausbildungsphase (01.08.2015 bis 31.01.2016) wurde auch besonderer Wert auf eine polizeinahe Ausbildung gelegt:

- Kommunikation und zwischenmenschliche Kompetenz
- Selbstbehauptung und Selbstverteidigung (Streifendienst, Sondereinsätze, Kontrollen)
- Intensive Schulungen auf dem Gebiet des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts (Rechtssicherheit)
- Streifendienst
- Fundierte Ortskenntnisse

Die Intention zu dieser in Schleswig-Holstein bisher einmaligen Ausbildungsvariante lag darin, dass im weiteren Verlauf des Projektes ein möglichst breitgefächertes Spektrum von Eingriffsbefugnissen besteht und (vor allem bei gemeinsamen Sondereinsätzen mit der Polizei) eine uneingeschränkte Zusammenarbeit möglich ist.

Auf dieser Grundlage wurde den Mitarbeitern des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes neben der Ernennung zu Vollzugsbeamten gemäß § 252 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) durch den Oberbürgermeister der Stadt Neumünster auch das Privileg der Bestellung zu „Hilfsbeamten der Polizei“ gemäß § 10 Polizeiorganisationsgesetz (POG) durch das Innenministerium zuteil.

Diese Bestellung berechtigt die Mitarbeiter des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Neumünster auf vielen Rechtsgebieten analog zu den Befugnissen der Polizei zu agieren und u.a.

- zur Durchsetzung verkehrlicher Anordnungen in den Straßenverkehr einzugreifen,
- Anhaltekontrollen durchzuführen
- und im Rahmen von Razzien, Demonstrationen und Großveranstaltungen entsprechende Defensivausrüstung (Reizstoffsprüngerät, Einsatzstock) zur Eigensicherung zu führen.

Des Weiteren bildet die „Hilfsbeamteneigenschaft“ die Grundlage für die künftige Ausweitung der Befugnisse:

- Einsatz von BOS-Digitalfunk auf dem Standard von Feuerwehr und Polizei
- Inanspruchnahme von Sonderrechten durch Dienst-Kfz mit blauem Blinklicht/Anhaltesignalgeber zur Gefahrenabwehr.

4. Organisation/Aufbau und Aufgaben

Der kommunale Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Neumünster ist dem Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung Straßenverkehrsangelegenheiten, organisatorisch angegliedert.

Dieser besteht aus drei Mitarbeitern im Außendienst und einem Teamleiter im Innendienst.

Durch die fachliche Nähe zum bestehenden Aufgabenfeld wurde der KOD der Arbeitsgruppe Bußgeldstelle für Verkehrsordnungswidrigkeiten/Verkehrsüberwachungsdienst unterstellt.

Die Vorgabe der Refinanzierung führte dazu, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben, vor allem in der Anfangszeit des Projektes, die Hauptaufgabe in der Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten steht. Aufgrund der Infrastruktur im Stadtgebiet sowie der steigenden Tourismuszahlen (durch Holstengalerie und Designer Outlet-Center) konnte so eine wirtschaftliche Risikominimierung für die Stadt sichergestellt werden.

Das Hauptziel bestand jedoch trotzdem darin, dass sich die Kollegen des KOD im Rahmen des Echtbetriebes nach der Ausbildung durch Fachseminare und den praktischen Überwachungsbetrieb („Learning by doing“) immer weiter in andere, auch fachdienstübergreifende Rechtsgebiete vorarbeiten und die Refinanzierung künftig durch die originären Aufgabenbereiche sowie die Minimierung von Aufwendungen für die Stadt Neumünster durch Prävention herbeigeführt wird.

Die mit Stand 01.08.17 stetig wahrgenommenen Aufgabenfelder belaufen sich auf folgende Kernbereiche:

- Verkehrsüberwachung
 - Ruhender Verkehr (Parkraumüberwachung, Kontrolle von Fahrradfahrern)
 - Fließender Verkehr (Messbetrieb, Anhaltekontrollen)
- Verstöße gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - Unerlaubte Müllentsorgung
 - Sperrmüll
 - Sondermüll
- Hundekontrollen
 - Gefahrhunde
 - Leinen-/Maulkorbzwang
 - Kontrolle der Steuermarken
 - Vermüllung
- Taxenkontrollen
- Unerlaubte Sondernutzung
 - Schrott-/nicht zugelassene Fahrzeuge
 - Werbeanhänger/-Stände
 - Plakatierungen
- Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen
 - Jugendschutz
 - Veterinärwesen
 - Lebensmittelaufsicht
 - Maßnahmen nach Psychisch-Kranken-Gesetz
 - Kontrollen Wohnungsdichte (Zuwanderung)
 - Baustellenkontrollen
- Gemeinsame Einsätze mit der Polizei Neumünster
 - Verkehrskontrollen
 - Razzien
 - Großveranstaltungen
 - Demonstrationen

Auch bei einer Verschiebung der Prioritäten auf die originären Aufgabengebiete stellt die nahezu unerschöpfliche Bandbreite des Ordnungswidrigkeitenrechts ausreichend Möglichkeiten, die eine Refinanzierung auch nach einer möglichen Entfristung sicherstellt.

Eine besondere Expertise bieten hierbei folgende Rechtsgebiete:

- Vermögensabschöpfung bei Spielautomaten
- Kontrollen im Ausschankgewerbe/Bars
- Eigene Kontrollen im Großraum- und Schwerverkehr im Stadtgebiet

Aber auch in puncto Prävention und Präsenz in der Bevölkerung sollen die Einsatzbereiche erweitert werden:

- Einführung eines mobilen Anlaufpunktes in den Stadtteilen (direkte Erstattung von Ordnungswidrigkeitenanzeigen, Entgegennahme von Post für die Stadtverwaltung, Informationsbroschüren, rechtlicher Austausch)
- Fahrradkontrollen an Schulen (in Kooperation mit der Polizei) und Schulwegen

Neben der Generierung von Einnahmen durch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und ordnungsrechtliche Maßnahmen ist auch zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienst mittel bis langfristig auch zu einer Minderung der Aufwendungen für unterschiedliche Fachdienste der Stadtverwaltung führen (Stichwort: „Echte Deckungsfähigkeit“).

Ein vorreitendes Beispiel bilden hierbei bereits jetzt schon die Ermittlungen bei unerlaubter Müllentsorgung.

Durch die oftmals unmittelbare Feststellung des Verursachers können Störungen durch Verunreinigungen oftmals ohne den zusätzlichen Einsatz des Technischen Betriebszentrums (TBZ) beseitigt werden (hier: Personal- und Entsorgungskostenersparnis). Aber auch wenn eine Beseitigung in besonderen Fällen durch den Störer nicht möglich ist, werden die Kosten für die Entsorgung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens („Auslagen der Verwaltung“) mit geltend gemacht und ggf. mit vollstreckt.

Weiteres Potenzial für dieses Prinzip wird zur Zeit auch in den Bereichen Jugendschutz (Federführung = ASD) und Meldewesen/Ausländerangelegenheiten gesehen.

Aufgrund der weitreichenden Befugnisse des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes (hier „Hilfsbeamteneigenschaft der Polizei“) ist zusätzlich auch eine dauerhafte Ersparnis von Aufwendungen außerhalb des kommunalen Bereiches zu erwarten. Durch die autonome Eingriffsmöglichkeit der Stadt Neumünster bei originären kommunalen Aufgaben werden die Ressourcen des Landes Schleswig-Holstein in Form von Anforderungen der Polizei nachhaltig geschont.

Damit soll die Stadt Neumünster, neben der Hansestadt Lübeck, langfristig auch als VorreiterIn bei der flächendeckenden Indienststellung von kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdiensten im Land Schleswig-Holstein dienen.

5. Kooperationen

Gemäß §§ 35 ff des Ordnungswidrigkeitengesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 19.02.1987 ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die jeweilige Verwaltungsbehörde zuständig.

Hieran ist zu erkennen, dass bereits historisch die originäre Zuständigkeit in der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei der zuständigen Verwaltungsbehörde und nicht bei der Polizei liegt.

Da es bisher jedoch kaum kommunale Vollzugskräfte gab (vor allem im Raum Schleswig-Holstein), die dauerhaft mit Ermittlungstätigkeit und wiederkehrendem Streifendienst auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts tätig waren, wurde die Ermittlungstätigkeit und Anzeigenaufnahme durch die örtlichen Polizeidienststellen wahrgenommen.

Hinsichtlich der personellen Situation und der damit verbundenen Priorisierung von Aufgaben kam es jedoch in der Vergangenheit dazu, dass sich die Polizei nach jahrzehntelanger Unterstützung der Kommunen immer weiter aus dem Ordnungswidrigkeitenbereich zurückziehen musste und nur noch zu besonderen Zeiten tätig werden konnte.

Da aber ein dauerhafter Rückgang der Ordnungswidrigkeiten nur durch eine flächendeckende und dauerhafte Überwachung herbeigeführt werden kann, wurde die Schaffung dieses zentralen Instruments zur Aufnahme und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei der Stadt Neumünster auch durch die Polizei Neumünster sehr befürwortet.

Bereits im Rahmen der Ausbildung wurde deutlich, dass sich der kommunale Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Neumünster zu einem engen Bindeglied zwischen Stadtverwaltung und Polizei entwickeln sollte.

Neben umfangreichen Schulungen und Unterweisung im Rahmen der Ausbildung wird auch im Echtbetrieb ein sehr enges und professionelles Verhältnis beiderseits gepflegt.

Dies spiegelt sich in

- gemeinsamen Einsätzen und Kontrollen,
- wiederkehrenden Dienst-/Einsatzbesprechungen,
- gemeinsamen kostenfreien Einsatztrainings,
- und der Überlassung von einheitlichen Dienst- und Ausstattungsgegenständen (z.B. Walkie-Talkies bei gemeinsamen Kontrollen) wieder.

Eine weiterer dauerhafter Kooperationspartner sollen vor allem auch die verschiedenen Fachbereiche der hiesigen Verwaltungsstruktur sein.

Resultierend aus den begrenzten personellen Ressourcen sowie der Vorgabe der 100%igen Refinanzierung ist die Wahrnehmung von Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben durch andere Fachbereiche zur Zeit nur bedingt möglich.

Auf lange Sicht sollen sich durch dauerhafte Kooperationen und gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ständige fachdienstübergreifende Geschäftsabläufe etablieren, die (wie unter Punkt 4. bereits beschrieben) auch dauerhaft eine Senkung der anfallenden Gesamtkosten mit sich ziehen.

Eine weitere zukunftsweisende Variante bezüglich möglicher Kooperationsarten bei kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdiensten bietet auch der Punkt der interkommunalen Zusammenarbeit.

Bereits bei der Planung des Projektes kommunaler Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Neumünster hat man sich an der bereits bestehenden Struktur und dem Aufbau des Ordnungsdienstes der Hansestadt Lübeck orientiert. Aufgrund der Professionalität und langjährigen Erfahrung konnte man so möglichen Problemstellungen in der Planung und den folgenden Geschäftsabläufen entgegenwirken, um (analog zur Ausbildung bei der Polizei) einen einheitlichen Ausbildungsstand zu erreichen.

Im Hinblick auf die derzeitige Entwicklung bei den Kommunen und die stetig fortschreitende Etablierung von Ordnungsdiensten nach dem Lübecker/Neumünsteraner Vorbild (siehe hierzu Stadt Kiel), ist es unabdingbar, dass auf Dauer ein einheitlicher Ausbildungsstand sowie einheitliche Befugnisse angestrebt werden, um auch interkommunale Kooperationen (z.B. Austausch von Einsatzkräften für Großveranstaltungen) und somit eine entsprechende Kostenteilung weiter fördern zu können.

Durch die in Schleswig-Holstein bisher einmaligen Befugnisse sowie das professionelle Auftreten des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Neumünster dient dieser bereits jetzt als Beispiel für Projektvorlagen in anderen Kommunen und wird diesen als einer der Vorreiter gerne auch beratend zur Verfügung stehen.

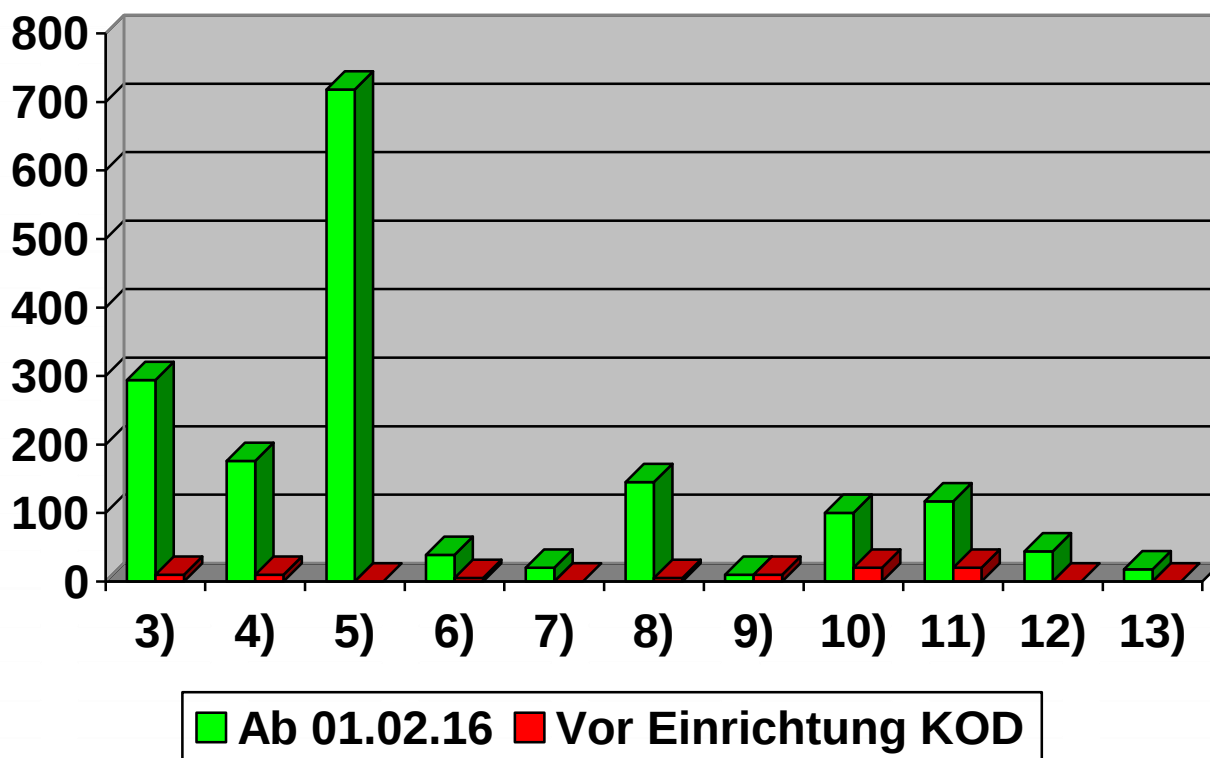
6. Fallstatistik, Einnahme-/Ausgabesituation

▪ Fallstatistik

	Seit dem 01.02.16	Vor Einrichtung des KOD
1) Überwachung ruhender Verkehr	6168	s. Jahresberichte 32.3.2
2) Überwachung fließender Verkehr	9685	s. Jahresberichte 32.3.2
3) Unerlaubte Müllentsorgung/Sperrmüll	294	< 10
4) Hundekontrollen	176	< 10
5) Ordnungswidrigkeiten durch Fahrradfahrer	718	./.
6) Taxenkontrollen	39	< 5
7) Jugendschutzkontrollen	20	Nur im Rahmen von Großveranstaltungen
8) Unerlaubte Sondernutzung	145	< 5
9) Baustellenkontrolle (seit 01.07.17)	10	< 10
10) Abschleppungen von Kfz	100	< 20
11) Schrottfahrzeuge/nicht zugelassene Fahrzeuge	117	< 20
12) Ermittlungen für andere Fachdienste/Gemeinsame Kontrollen	44	./.
13) Gemeinsame Kontrollen/Einsätze mit der Polizei	18	./.

Info:

Vor der Einrichtung des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes konnten die anfallenden Ordnungswidrigkeiten durch die Fachdienste aufgrund der fehlenden Ermittlungs-/Aufklärungsarbeit durch Vollzugskräfte nur bedingt bzw. gar nicht durchgeführt werden. Da in diesem Fall die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten fast ausschließlich auf Anzeigen durch BürgerInnen beruht, müssten diese in einem Verfahren auch entsprechend als Zeugen zur Verfügung stehen. Die Wahrnehmung von Ermittlungstätigkeit im Außendienst war dem zuständigen Sachbearbeiter aufgrund des hohen zeitlichen Aufwandes nicht zuzumuten.



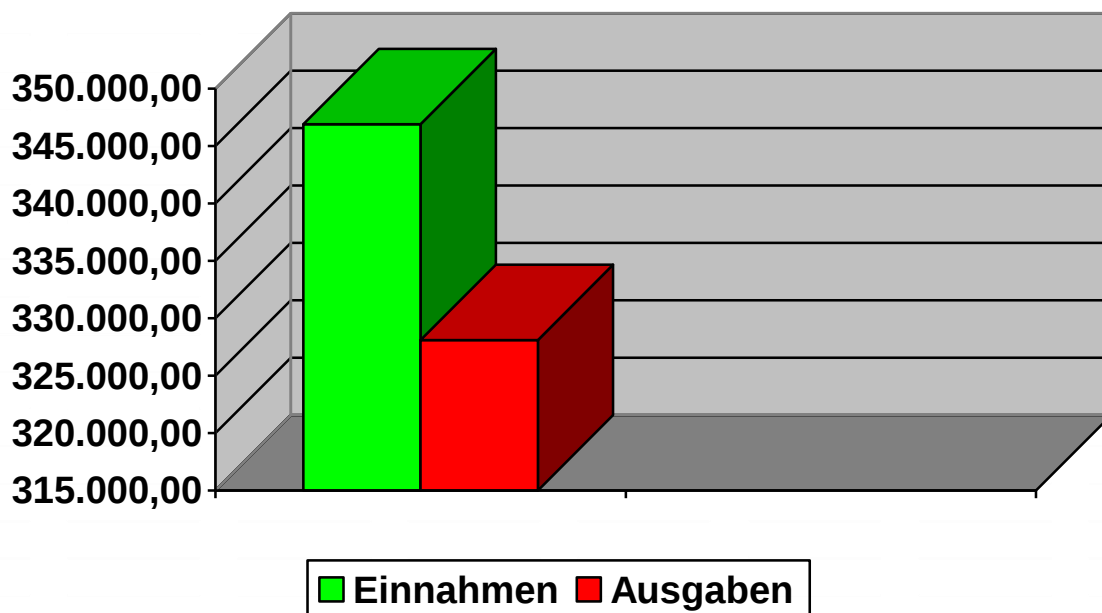
▪ Einnahmen

Die im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren und ordnungsrechtlicher Maßnahmen erwirtschafteten Einnahmen des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes seit Beginn des Echtbetriebes am 01.02.16 (bis 31.07.17) belaufen sich wie folgt (auf volle 100,00 € abgerundet):

Einnahmen (ab 01.02.16)		
Verkehrsüberwachung/sonstige Ordnungswidrigkeiten	=	333.100,00 €
Verwaltungsgebühren	=	300,00 €
Erträge aus ordnungsrechtl. Maßnahmen	=	13.500,00 €
Gesamt	=	346.900,00 €

Den o.g. Einnahmen stehen folgende Personal- und Sachausgaben entgegen (auf volle 100,00 € aufgerundet):

Ausgaben (ab 01.02.16)		
Personalkosten (nach KGSt-Bericht 07/16)	=	289.700,00 €
Aus-/Fortbildung	=	3.500,00 €
Büromöbel	=	5.800,00 €
Ausstattungsstücke	=	8.700,00 €
Dienst- und Schutzkleidung	=	3.700,00 €
Geschäftsaufwendungen	=	1.400,00 €
Aufwendungen EDV	=	3.500,00 €
Einsatzfahrzeug VW, T6 (Leasing)	=	6.200,00 €
Unterhaltung KFZ	=	500,00 €
Lizenzen OWi-GO mobil smart	=	2.300,00 €
Mobilfunkgebühren	=	2.300,00 €
TalkIP (Funk)	=	200,00 €
Erstattung von Verwarnungs-, Buß- und Zwangsgeldern	=	300,00 €
Gesamt	=	328.100,00 €



7. Exposé C.H. Balzer



C.H.BALZER

Beratung - Bildung - Prävention

Stellungnahme Kommunaler Ordnungsdienst Stadt Neumünster

CHRISTOPH BALZER

Stand: 11.08.2017

Inhaltsverzeichnis	2
Auftrag.....	2
Methode.....	2
Projekt Einführung Kommunaler Ordnungsdienst	2
Umsetzung.....	2
Ziele	3
Refinanzierung.....	3
Aufgabenwahrnehmung.....	3
Fazit	4
Abfallrecht	5
Rechtsgrundlagen.....	5
Aufgabenübertragung	5
Fazit	7
Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr	7
Aufgaben des KOD.....	8
Fazit	8

Stand: 11.08.2017

Auftrag

Die gutachterliche Stellungnahme soll die projektplanmäßige Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes bei der Stadt Neumünster auf ihre Zielerreichung bewerten, die originären Aufgaben des Kommunalen Vollzugsdienst in ihren rechtlichen Dimensionen darstellen und eine Einschätzung zu Doppelstrukturen der Verwaltung im Bereich des Abfallrechts abgeben.

Methode

Zur Beantwortung der gestellten Fragen wurden der Projektplan, mit den darin enthaltenden Zielen, Zeitplänen und Forderungen, mit den Sachstandsberichten des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung vom 22.04.2016 und 23.02.2017 in einer Dokumentenanalyse bewertet. Zudem lagen aktuellste Zahlen der Aktivitäten und Verwarnungen des Kommunalen Ordnungsdienstes vor. Die rechtlichen Fragestellungen wurden anhand der gültigen Rechtsnormen, insbesondere des Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und einschlägigen Zuständigkeitsverordnungen getroffen. Zudem wurde die Aufgabenzuweisung innerhalb der Stadtverwaltung Neumünster durch Organigramme und Interviews erhoben.

Projekt Einführung Kommunalen Ordnungsdienst

Die Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes wurde im Jahr 2014 durch den Rat Neumünster beschlossen. Ziel war die Einstellung von drei Mitarbeitenden und einer Führungskraft. Zudem wurde dem KOD eine 100prozentige Refinanzierung als Zielmarke gegeben. Die Aufgabengebiete ergaben sich aus den kommunalen Zuständigkeiten. Schwerpunkte sollten die Verkehrsüberwachung einschließlich der Sondernutzung, Müllbekämpfung, Verfolgung von gewerbe- und gaststättenrechtlichen Verstößen sowie der Bereich Umweltrecht. Das Projekt ist zeitlich befristet.

Umsetzung

Die Umsetzung des Projektes begann im Jahr 2015 mit der Anwerbung geeigneter Kandidaten. Durch die Projektbefristung musste hier eine erste Hürde überwunden werden. Es konnte letztendlich qualifiziertes Personal für die herausfordernde Tätigkeit gewonnen werden. Die Ausbildung dauerte bis in das Jahr 2016. Mit über 600 Unterrichtsstunden kann sie sich mit der Ausbildung in Frankfurt am Main oder in

2

Stand: 11.08.2017

Baden-Württemberg verglichen. Der Regelbetrieb wurde zum Februar 2016 aufgenommen.

Ziele

Refinanzierung

Die Refinanzierung wurde bei der Entscheidung über die Einführung im Jahr 2014 als ein Kernpunkt dargestellt. Das Ziel ist sicherlich für einen ordnungsrechtlichen Bereich innerhalb Schleswig-Holsteins und sogar Deutschlandweit einmalig.

Im Sachstandsbericht, Stand Februar 2017, ist die Zielerreichung des ersten Einsatzjahres dokumentiert. Innerhalb der Jahresfrist konnten Gesamterträge von 243.181,41 Euro erwirtschaftet werden. Zeitgleich standen Gesamtausgaben in Höhe von 219.100 Euro entgegen.

Im ersten Einsatzjahr wurde das Ziel einer 100prozentigen Refinanzierung nicht nur erreicht, sondern mit einem Überschuss von knapp 24.000 Euro sogar übererfüllt.

Die ersten Zahlen im Jahr 2017 deuten darauf hin, dass das selbstgesteckte Finanzziel wieder erreicht wird. Mit einem Überschuss in ähnlicher Höhe kann sogar wieder gerechnet werden.

Schwerpunkt der Einnahmen bilden naturgemäß die Überwachungsmaßnahmen des fließenden und ruhenden Verkehrs. Aber auch die Einnahmen aus den sonstigen Ordnungswidrigkeiten liegen im Jahr 2016 fast doppelt so hoch, wie in der Vorlage 2014 angesetzt.

In der Gesamtbetrachtung ist die Erfüllung der Refinanzierung im ersten Jahr gelungen. Auch das zweite Jahr wird mit der Erfüllung des Ziels abschließen. Durch die Einsatzplanung und Schwerpunktsetzung wird die Refinanzierung auch in Zukunft durch die Verkehrsüberwachung gewährleistet sein.

Aufgabenwahrnehmung

Die Zielsetzung in der Aufgabenwahrnehmung lag zum einen bei der Bearbeitung einzelner Rechtsthematiken und zum anderen bei der Erhöhung der subjektiven Sicherheit der Bevölkerung.

Die sich im Jahr 2014 vorgenommenen Rechtsgebiete wurden im Wesentlichen auch bearbeitet. Dies zeigt der Vergleich der Ratsvorlage im Jahr 2014 und dem Zwischenbericht mit Stand Februar 2017. Die sich gesetzten Ziele wurden hier ebenfalls erreicht.

Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu messen ist schwierig. Dies kann eigentlich nur in Rahmen von Bürgerbefragungen durchgeführt werden. Mir sind keine Befragungen der Stadt Neumünster oder der Landespolizei bekannt, die das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neumünster messen. Eine objektivisierte Bewertung des Sicherheitsgefühls vor und nach der Einführung des KOD ist dadurch nicht möglich.

Es können jedoch auch Rückschlüsse auf das subjektive Sicherheitsgefühl gezogen werden, ohne eine Befragung durchgeführt zu haben. Das größte Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung entsteht, wenn Örtlichkeiten vermüllen bzw. verwahrlosen und auch Rechtsverstöße im Ordnungsbereich nicht verfolgt werden. Durch gezieltes Vorgehen gegen diese Unsicherheitsfaktoren wird das Sicherheitsgefühl gesteigert. Dazu zählen Maßnahmen, die öffentliche Straßen und Plätze sauberer werden zu lassen, genauso wie eine verstärkte Präsenz mit Fußstreifen und ein konsequentes Vorgehen bei Ordnungsstörungen.

Durch die Kontrolltätigkeit des KOD können Rückschlüsse auf die Zielerreichung der Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls gezogen werden. Im Zwischenbericht vom 23.02.2017 mit Stand Februar 2017 sind die Kontrollen in den einzelnen Bereichen aufgezählt. So wurden in 180 Fällen Ermittlungen bei Müllverstößen durchgeführt. Auch 140 Fälle von Schrottfahrzeugen konnten im ersten Einsatzjahr bearbeitet werden. Diese Zahl hat sich im Jahr 2017 schon verdoppelt. Durch diese Maßnahmen werden die Incivilities mit dem höchsten Unsicherheitsfaktor angegangen, so dass aufgrund schon dieser Tatsache eine Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls anzunehmen ist. Zudem führt der KOD regelmäßig Fußstreifen in der Innenstadt durch und verfolgt konsequent Ordnungsstörungen, wie das Fehlverhalten von Fahrradfahrern. Auch diese Tätigkeiten beeinflussen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung positiv.

Die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung ist durch Tätigkeit des KOD in den Jahren 2016 und 2017 anzunehmen und damit das gesteckte Ziel erreicht. Wird die Einsatzplanung weiterhin an den bisherigen Leitlinien weiterverfolgt, so wird das subjektive Sicherheitsgefühl stark bleiben.

Fazit

Alle im Entscheidungsjahr 2014 gefassten Ziele konnten im ersten und in der Vorausblick auch für das zweite Einsatzjahr erfüllt werden. Die Zielerfüllung ist auch in den nächsten Jahren, bei gleichbleibender Strukturierung, zu erreichen.

Abfallrecht

Im vorliegenden Abschnitt nehme ich Stellung zur Frage, ob die Stadtverwaltung Neumünster eine Parallelstruktur im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfolgung im Abfallrecht durch das Technische Betriebszentrum und den Kommunalen Ordnungsdienst vorhält.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich auf der einen Seite aus den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG und der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO), auf der anderen Seite aus den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der Strafprozessordnung und dem Landesverwaltungsgesetz sowie der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OWiZustVO).

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz weist den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte sowohl die Durchführung der Abfallentsorgung in § 3 LAbfWG zu, als auch die Funktion der unteren Abfallbehörde in § 25 LAbfWG. Dadurch ist die kreisfreie Stadt Neumünster für die Durchführung und Überwachung der Regelungen zur Abfallwirtschaft zuständig.

Durch die OWiZustVO wird die Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten in der Abfallentsorgung unter Ziffer 2.1.1 der Anlage "Zuständigkeitsverzeichnis" auf die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte übertragen. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt in der Bußgeldbehörde, deren Befugnisse das Ordnungswidrigkeitengesetz und die Strafprozessordnung regeln.

Aufgabenübertragung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von kreisfreien Städten ist in seiner organisatorischen Gliederung der Stadtverwaltung frei und kann die Aufgaben verschiedenen Organisationseinheiten zuweisen. In der Stadt Neumünster ist die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zentral in die Bußgeldstelle übertragen, die organisatorisch im Fachdienst Sicherheit und Ordnung angegliedert ist. Es ist auch sinnvoll die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten einer zentralen Stelle zu zuteilen, da Fachwissen vorgehalten wird und eine professionelle Fallbearbeitung stattfindet.

Stand: 11.08.2017

Durch diese organisatorische Maßnahme ist der Fachdienst Sicherheit und Ordnung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft zuständig.

Die Bußgeldstelle kann zur Sachverhaltsaufklärung eigene Ermittlungen anstellen oder die Polizei beauftragen. Die Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Neumünster sind Mitarbeiter der Bußgeldstelle. Damit sind sie berechtigt nach eigenem Ermessen Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten und Ermittlungen über den Tatbestand und den Betroffenen anzustellen. Ordnungswidrigkeiten im Abfallbereich werden auf der Streifenfahrt des KOD wahrgenommen oder durch Bürger gemeldet. Je nach Sachverhalt sind unterschiedliche Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen. So sind Anwohnerbefragungen notwendig, um mögliche Zeugen oder Betroffene von illegaler Müllentsorgung auszumachen. Im Müll selber ist nach Beweismitteln zu suchen, um dadurch einen möglichen Betroffenen zu ermitteln. Können Zeugen oder Betroffene gefunden werden, sind diese zum Sachverhalt zu vernehmen und im Anschluss die Daten für den Innendienst aufzubereiten. Die Ermittlungen und Vernehmungen erfordern eine Fachexpertise, die im KOD vorliegt. Die Mitarbeiter sind hierfür ausgebildet worden.

Der Fachdienst Technisches Betriebszentrum wird vom KOD über eine illegale Müllablagerung informiert, damit diese den Müll entsorgen können, um keinen Nachahmungseffekt zu erhalten.

Diese Maßnahmen sind im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens notwendig und können nur durch berechtigte Mitarbeiter des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung durchgeführt werden. Der Außendienst wird durch den KOD wahrgenommen, so dass dies zu seinem Aufgabengebiet gehört.

Demgegenüber wurde dem Fachdienst Technische Betriebszentrum die Aufgabe der Abfallentsorgung übertragen. Diese beinhaltet das Sammeln, Verwerten und ablagern von Abfällen aller Art aus dem Stadtgebiet Neumünster. Damit verbunden sind keine Ahndungskompetenzen im Ordnungswidrigkeitenbereich. Davon zu trennen ist die Möglichkeit der Bürger der TBZ Müllablagerungen im Stadtgebiet zu melden. Hier wird um Mithilfe bei der Sauberhaltung des Stadtgebiets gebeten, eine

6

Stand: 11.08.2017

klassische Aufgabe der Abfallentsorgung. Bei eingehenden Bürgermeldungen über Abfallentsorgungen im Stadtgebiet ist der KOD durch die TBZ darüber zu informieren, damit dieser Ermittlungen zu einem möglichen Verursacher durchführen kann. Falls die Ermittlungen einen Betroffenen ergeben, kann das TBZ diesem dann die Entsorgung in Rechnung stellen.

Fazit

Nach der rechtlichen und tatsächlichen Bewertung der Situation vor Ort sind keine Doppelstrukturen bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Abfallrecht zu erkennen.

Vielmehr ist die Struktur der Verwaltung der Stadt Neumünster mit der dem Unterzeichner bekannten kommunalen Verwaltungen im Bundesgebiet nahezu identisch. Die Trennung zwischen der Beseitigung von Abfällen durch Technische Betriebszentralen auf der einen Seite und Ermittlungen der Ordnungswidrigkeiten durch Kommunale Ordnungsdienste auf der anderen Seite entspricht der kommunalen Realität. Dies wird durch den rechtlichen Rahmen des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Abfallrechts bestimmt.

Da dies nicht im Auftrag war, wurde die Zusammenarbeit zwischen dem KOD und der TBZ nicht näher betrachtet. Prozessoptimierungen sind nach ersten Bewertungen möglich, um das Zusammenarbeiten noch besser zu gestalten und ggf. eine Strategie für eine saubere Stadt aus einer Hand herzustellen.

Der KOD und die TBZ arbeiten jeweils in ihren eigenen Zuständigkeiten die Sachverhalte ab, ohne eine Doppelstruktur zu bilden.

Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr

Für die Gefahrenabwehr sind die Gemeinden gem. § 162 Landesverwaltungsgesetz zuständig. Die Gefahrenabwehr obliegt dabei den Ordnungsbehörden. Durch die Aufgabenzuweisung besteht eine originäre Aufgabe für die Kommunen im Bereich der Gefahrenabwehr. Die Gefahrenabwehr beinhaltet auch den Vollzug und die Überwachung einschlägiger Gesetze, die das Ziel haben, Gefahren für die Allgemeinheit oder eines einzelnen abzuwehren. Darunter sind solche Aufgaben, wie das Gaststättenrecht, Straßenverkehrsrecht, Straßenrecht oder Gewerberecht. Die

Aufgaben wurden durch entsprechende Zuständigkeitsverordnungen auf die Gemeinden als Ordnungsbehörden übertragen. Dadurch sind sie sowohl für die Erteilung von Erlaubnissen als auch für die Überwachung der gesetzlichen Vorschriften originär zuständig. Die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns besagen, dass die zuständige Behörde auch für die Überwachung und Vollstreckung der erlassenen Verwaltungsakte zuständig ist. Dies bedeutet, dass Sachverhalte durch die Ordnungsbehörde zu ermitteln sind, Entscheidungen herbeigeführt und diese dann auch mit Zwangsmitteln vollstreckt werden.

Aufgaben des KOD

Zu den Aufgaben des KOD zählen sowohl die Ermittlungen als auch die zwangsweise Vollstreckung von Verwaltungsakten. Bevor der KOD installiert wurde, konnten diese Aufgaben nur über die Polizei durchgeführt werden. Diese Vollzugs- und Ermittlungshilfe soll jedoch gem. § 168 LVwG nur im Einzelfall erfolgen. Und zwar dann, wenn die Ordnungsbehörde nicht in der Lage ist, ihre Aufgabe zu erfüllen. Diese Regelung impliziert, dass die Ordnungsbehörde im Vorfeld erst einmal selber in der Verantwortung steht, die Ermittlungen und die Vollstreckung durchzuführen. Zudem bedeutet die Betonung des Einzelfalls auch nicht, dass die Überwachung ganzer Rechtsgebiet, für die die Ordnungsbehörde originär zuständig ist, auf die Polizei so übertragen werden darf. Die Stadt Neumünster hat daher durch die KOD ein Instrument geschaffen, ihren verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Polizei ist somit grundsätzlich nur nachrangig zuständig.

Fazit

Die Aufgaben des KOD sind originär zuständige Aufgaben der Stadt Neumünster. Die Gefahrenabwehr ist zwar eine staatliche aber in den aufgezeigten Bereichen keine Landesaufgaben, da die Gefahrenabwehr auf die Gemeinden übertragen wurde.

8. Erfahrungsberichte/Stellungnahmen



1.)

Citymanagement Neumünster • Kleinflecken 26 • 24534 Neumünster

Stadt Neumünster
Fachdienst 32 – Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und
Ordnung
Herrn Udo Wachholz
Großflecken 59
24534 Neumünster

Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH
Memellandstraße 2
24537 Neumünster

Telefon: +49 4321 9646 910
Internet: www.city-nms.de

Ihr Kontakt:
Michael Keller
Durchwahl:
+49 4321 9646 910
Telefax:
+49 4321 9646 919
eMail:
mke@city-nms.de

Neumünster, 11.01.2017

Zusammenarbeit Citymanagement - Kommunalen Ordnungsdienst

Sehr geehrter Herr Wachholz,

die Zusammenarbeit mit dem kommunalen Ordnungsdienst Neumünster war im vergangenen Jahr sehr gut. Gerade während unserer Veranstaltungen war die Präsenz des Ordnungsdienstes hervorragend, was auch zu einer erfolgreichen Durchführung aller Veranstaltungen führte. Vielen Dank für die Umsetzung. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit auch im neuen Jahr 2017.

Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Start in das neue Jahr sowie persönlich alles Gute.

Mit frischen Grüßen
Citymanagement Neumünster


i. V. Michael Keller
Referent Stadtmarketing,
Citymanager

erl. 17/1 So { 2.) Ø an KOD
3.) Ø z. Vg. "Berichte, Statistik-KOD"
4.) Herrn Janßen z. w. Verwendung - wie
besprochen. 171011 Na

Geschäftsführerin: Iris Meyer
Handelsregister beim Amtsgericht Kiel:
HRB 1923 NM

Steuernummer: 2029647537
USt-ID: DE220471371
DUNS-Nr: 331127337

Bankverbindug:
Sparkasse Südholstein
IBAN: DE 41 230510300 000 07

C.H.Balzer

Beratung - Prävention - Bildung

C.H.Balzer - Godenbergstr. 11 - 23714 Malente



Deutsche Post
01/17 1.45
A0 0100 94A1
00 0000 0211

Stadt Neumünster
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Herrn Udo Wachholz
Großflecken 26
24534 Neumünster



Kontakt:
Goderbergstr. 11
23714 Malente
Telefon: 04523/9525214
Email: christoph.balzer@chbalzer.de

Malente, 17.01.2017

Stellungnahme zur Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes bei der Stadt Neumünster

Sehr geehrter Herr Wachholz,

ich durfte am 15.12.2016 bei Ihnen und Ihrem Mitarbeiter Herrn Janßen den Aufbau des Kommunalen Ordnungsdienstes bei der Stadt Neumünster kennen lernen. Zudem konnte ich zwei Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes auf ihrem Streifengang begleiten. Gerne möchte ich meine langjährigen Erfahrungen in Vollzugsdiensten, beim Aufbau von Kommunalen Ordnungsdiensten und Kooperationsprojekten für mehr Sicherheit in Städten für Ihre Beratung zur Verfügung stellen.

Kommunale Vollzugsdienste haben in den letzten Jahren eine immer stärkere Bedeutung in der Sicherheitsarchitektur Deutschlands gefunden. Gerade für eine proaktive Steuerung innerhalb einer Kommune ist ein städtischer Vollzugsdienst unerlässlich. Dabei erfüllt er vielfältige Funktionen, die je nach Bundesland und kommunaler Strategie, unterschiedlich ausgestaltet sein können. In Bezug auf Schleswig-Holstein ist das Instrument eines Kommunalen Ordnungsdienstes bislang noch nicht ausreichend in den Städten und Kommunen angekommen. Was verwundert, da die Kommunen für den Vollzug von vielfältigen Ordnungsvorschriften vom Abfallrecht über Gewerbebereich und Jugendschutz bis zum Zulassungsrecht zuständig sind. Zudem wird durch eine aktive Uniformpräsenz in der Öffentlichkeit das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt. Ein proaktives, eigenständiges Handeln der Kommune an Problemstellen ist ein nicht zu unterschätzendes Instrument, um die Bürgerinnen und Bürgern eine handelnde Stadtverwaltung zu präsentieren.

Sicherheit ist ein wichtiger Standortfaktor für Wirtschaft, Tourismus und die Bevölkerung. Einen wichtigen Beitrag leistet hier ein kommunaler Ordnungsdienst, der losgelöst von den Aufgaben der Landespolizei, gezielt mit seinem Auftreten die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, des Handels und der Touristen nach einer sicheren, ordentlichen und sauberen Stadt Neumünster befriedigen kann.

Die Stadt Neumünster hat sich im Jahr 2016 für die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes entschieden. Die Pilotphase ist zurzeit auf drei Jahre befristet. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich nachvollziehbar, da innerhalb der Stadtverwaltung und Schleswig-Holsteins wenig

Bankverbindung:
IBAN: DE53 6044 0073 0375 1526 00
BIC: COBADEFFXXX
Commerzbank Ludwigsburg (BLZ: 60440073), Kto: 0375152600

Steuernummer: 26/102/11323
Ust-IdNr.: DE308614392

Seite 1 von 2

Erfahrungen mit Kommunalen Vollzugsdiensten vorliegen. Auch die Refinanzierung des KOD weicht in Neumünster von vergleichbaren Projekten in Deutschland ab. Beide Optionen stellen für alle Beteiligten in der Startphase Herausforderungen dar. Die vollständige Refinanzierung kann zu einer Schwerpunktbildung bei der Verkehrssicherheit führen. Hier müssen die Verantwortlichen steuern, um die anderen Vorteile eines Kommunalen Ordnungsdienstes in Neumünster nicht zu vernachlässigen. Im ersten Jahr des Bestehens hat der KOD die finanziellen Vorgaben eingehalten. Kontrollen wurden in weiteren relevanten Ordnungsbereichen durchgeführt. Insbesondere ist der Rückgang bei abgemeldeten Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum zu nennen. Gerade gegenständliche Verwahrlosung in der Öffentlichkeit werden in der Bevölkerung als eine Variable zur Verringerung des subjektiven Sicherheitsgefühls wahrgenommen.

Der KOD hat viele ureigene Vollzugstätigkeiten in der gesamten Bandbreite der ordnungsrechtlichen Zuständigkeit der Stadt Neumünster abzudecken. Eine stärkere Gewichtung sollte hier in Zukunft gelegt werden, ohne die Verkehrssicherheit gänzlich außer Acht zu lassen. Es sollten hier jahreszeitabhängige Kontrollschwerpunkte gebildet werden, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Im Frühjahr und Sommer könnte der Schwerpunkt auf den Jugendschutz, Veranstaltungen, Fahrradfahrer und Außengastronomie gelegt werden. In den weiteren Jahreszeiten können Geschwindigkeitskontrollen, Parkverstöße, Gaststättenkontrollen, Glückspielgerätekontrollen als Ziele definiert werden. Darüberhinaus gibt es ganzjährige Ziele, die von den örtlichen und politischen Gegebenheiten resultieren. Eine Weiterentwicklung und Implementierung eines Steuerungssystems ist für eine professionelle Weiterentwicklung des KOD, aus meiner Sicht, unerlässlich.

Die Qualifizierung der Mitarbeiter war mit einem Stundenaufkommen von über 600 Unterrichtseinheiten vorbildlich. Die Ausbildung ist auf vergleichbarem Niveau wie bei den Vorreitern Frankfurt am Main und Baden-Württemberg. Dies spricht für eine profunde Vorbereitung und Professionalisierung auf den alltäglichen Dienst. Auch der Handlungsleitfaden und die diversen Dienstweisungen sprechen für eine grundlegende Vorbereitung der Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes.

Insgesamt kann abschließend dem Startjahr des Kommunalen Ordnungsdienstes sehr viel positives bescheinigt werden. Die Mitarbeiter sind sehr gut qualifiziert worden. Die gesteckten Ziele konnten erreicht werden. Die Motivation der Mitarbeiter ist sehr hoch und die Identifikation mit der Tätigkeit außerordentlich gut. Das erste Arbeitsjahr zeigt deutlich, dass die Arbeit innerhalb der Stadt, der Politik und von den Bürgerinnen und Bürgern positiv wahrgenommen wird.

In den nächsten zwei Jahren ist die Arbeit in der gezeigten Art und Weise weiterzuführen und die Weichen für den Wirkbetrieb zu stellen. Insbesondere sollten hier die Themen Fortbildung der Mitarbeiter, Qualifizierung von Neueinstellungen bei Fluktuation, Präventionsschwerpunkte, Netzwerkbildung und Analyse der Prozessschritte im Fokus stehen. Gerne stelle ich bei der Weiterentwicklung des KOD der Stadt Neumünster mein Wissen und meine Erfahrung zur Verfügung.



Christoph Balzer

Janßen, Max

Von: Wachholz, Udo
Gesendet: Montag, 23. Januar 2017 09:30
An: Janßen, Max; Wolf, Michael; Dittebrandt, Jens; Schwark, Holger
Cc: Oberbürgermeister der Stadt Neumünster; Pries, Thorben; Hillgruber, Carsten
Betreff: WG: Kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Neumünster (KOD)

Wichtigkeit: Hoch

Viele Grüße
Udo Wachholz

Anlage:

Von: Huljus, Mailin [<mailto:Mailin.Huljus@ece.com>]
Gesendet: Samstag, 21. Januar 2017 13:53
An: Wachholz, Udo
Cc: Paetsch, Stefan; Jacobsen, Rene
Betreff: AW: Kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Neumünster (KOD)

Sehr geehrter Herr Wachholz,

vielen Dank für Ihre freundliche Nachricht zum Thema Kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienst.

Nach Rücksprache im Team und aus eigenen Erfahrungen sind wir, die Holsten-Galerie Neumünster, Befürworter des Ordnungsdienstes.

Sicherheit ist ein nicht zu vernachlässigender Standortfaktor. Für unsere Besucher, aber auch die Besucher der Innenstadt sowie Nutzer des Stadtverkehrs Neumünster (ZOB) bietet der KOD ein Sicherheitsgefühl.

Insbesondere im Außenbereich um die Holsten-Galerie ist dies auch für uns eine enorme Hilfestellung.

Wir würden uns freuen, wenn sich Herr Dr. Tauras und die Ratsversammlung für den weiteren Einsatz des KOD aussprechen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards

Mailin Huljus (Ms)

Center Manager

Center Management

ECE Projektmanagement G.m.b.H. & Co. KG Holsten-Galerie Neumünster
Gänsemarkt 1
24534 Neumünster

Tel.: +49 (0)4321 85 13 80

Fax: +49 (0)4321 85 13 890

E-mail: Mailin.Huljus@ece.com <<mailto:Christian.Langsdorff@ece.com>>

www.holsten-galerie.de <<http://www.holsten-galerie.de/>>

www.ece.com <<http://www.ece.com/>>

Polizeidirektion NMS • Alemannenstr. 14 - 18 • 24539 Neumünster

Herrn
Udo Wachholz
Stadt Neumünster
Leiter des Fachdienstes Bürgerservice, öffentliche
Sicherheit und Ordnung
Großflecken 63

24534 Neumünster

- Der Leiter -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Bernd Lohse
bernd.lohse@polizei.landsh.de
Telefon: 04321 / 945.2000
Telefax: 04321 / 945.2029

25.01.2017
/ Mi

Erfahrungsbericht zur Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Neumünster

Sehr geehrter Herr Wachholz,

die Zusammenarbeit zwischen dem KOD und der Polizei Neumünster hat sich uneingeschränkt bewährt. Der KOD ist zwischenzeitlich zu einem wichtigen Partner in Ordnungsfragen herangewachsen und genießt volle Akzeptanz sowohl in der Bevölkerung wie auch in der Mitarbeiterschaft der Landespolizei. Die Einrichtung des KOD in Neumünster kann aus polizeilicher Sicht ein Vorbild für andere Kommunen in Hinblick auf die Durchsetzung ordnungsbehördlicher Belange sein.

Polizei und KOD ergänzen sich in ihren Aufgaben und treten keineswegs in Konkurrenz gegeneinander an. Dies wird sich auch dann nicht ändern, wenn die Polizei mit einer Polizeistation in den Innenstadtkern zurückkehrt.

Vielmehr wird sich die Zusammenarbeit perspektivisch intensivieren. Bereits jetzt unterstützt der KOD in unkomplizierter und pragmatischer Weise die Polizei bei Großveranstaltungen (z. B. Messen und Holstenköste) sowie bei gemeinsamen Kontrollen. Maßnahmen in Bezug auf unbefugte Sperrmülllagerung oder aggressive Bettler im Stadtbild trifft der KOD hingegen eigenständig und professionell und verbessert auf diese Art und Weise das Image der Stadt in der Öffentlichkeit.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und KOD ist aufgrund der guten Erfahrungen inzwischen alternativlos geworden und mit Blick in die Zukunft aus meiner Sicht unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Lohse

Janßen, Max

Von: Hartmut Florian <Hartmut.Florian@t-online.de>
Gesendet: Freitag, 27. Januar 2017 14:40
An: Janßen, Max
Cc: Wachholz, Udo
Betreff: "Knöllchen-Bilanz" - HC vom heutigen Tage

Hallo, Herr Janßen,

mit großem Interesse habe ich den Artikel "Schnellster Raser mit Tempo 120 erwischt" im heutigen Courier gelesen. Vor allem gefiel mir aber Ihr Hinweis zum Falschparken auf Behindertenparkplätzen. Ich halte den von Ihnen eingeschlagenen Kurs für richtig und unterstütze ihn im Interesse meiner Klientel in vollem Umfange. Ein herzliches Dankeschön an Sie und Ihre Kolleginnen/Kollegen und weiter so !

Mit freundlichen Grüßen

 Hartmut Florian



Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister



Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Altes Rathaus Großflecken 63 24534 Neumünster

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

E-Mail ordnungsangelegenheiten@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 2082

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 32.1.2

Arbeitsgruppe 32.3.2
Bußgeldstelle für Verkehrsordnungswidrigkeiten,
Ordnungs- und Verkehrsdienst
z. H. Herrn Janßen

hier

Aktenzeichen: 32.1.2 UI-th

Sachbearbeiter/in Frau Ulbrich
E-Mail ursel.ulbrich@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2572
Zimmer 2.01 Altes Rathaus 2. Etage

Öffnungszeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 28.02.2017

Sehr geehrter Herr Janßen,

ich möchte mich förmlich für die gute Zusammenarbeit mit dem KOD, insbesondere Herrn Wolf, Herrn Büttner, Herrn Bolln und Herrn Preinfalck im vergangenen Jahr bedanken. Mit einer enormen Einsatzbereitschaft und guter Zuverlässigkeit hat der KOD die hiesige Arbeit im Veterinärwesen tatkräftig unterstützt. Der KOD ist zu einer festen Größe bei den hiesigen Aktivitäten geworden und wird durch uns gern in Anspruch genommen. Vor allem Herr Büttner zeichnete sich aus durch zügiges, umsichtiges und verantwortungsvolles Verhalten. In prekären Situationen bewahren die Mitarbeiter des KOD stets die Situation unter Kontrolle und wirken deeskalierend. Die Haltung und Pflichterfüllung des KOD ist beispielgebend für alle Angestellten der Stadt Neumünster.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ulbrich
Amtstierärztin

Bank Sparkasse Südholstein BLZ 230 510 30 Konto 310
IBAN DE04 2305 1030 0000 0003 10 BIC NOLADE21SHO

Vermerk

Datum: 07.06.2017
Zuständig: Herr Kühl
Telefonnummer: 942 – 2937
Telefax: 94 22 971

Aktenzeichen: 70

Stellungnahme zur Zusammenarbeit des Technischen Betriebszentrums (TBZ) mit dem Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)

Das Technische Betriebszentrum ist täglich mit wilden Müllablagerungen konfrontiert. Diese werden durch die Mitarbeiter des TBZ gemeldet oder über Bürger an das TBZ herangetragen. Der Abfall kann vom TBZ in der Regel nur beseitigt werden, die Suche nach Verursachern lässt sich u.a. wegen des knappen Zeitrahmens nicht durchführen.

Allerdings sind immer wieder Hinweise auf Verursacher im Abfall erkennbar, wie zum Beispiel Adressaufkleber, Kontoauszüge etc. In diesen Fällen wird der KOD beteiligt und die Ermittlung und Weiterverfolgung übergeben. Aufgrund der unkomplizierten Übergabe von Informationen an und durch die schnelle Reaktion der Mitarbeiter des KOD können vielfach Verursacher ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden.

Die Ermittlung von Verursachern von wilden Müllablagerungen ist sowohl für die Mitarbeiter des TBZ als auch für die Öffentlichkeit wichtig, da ansonsten keine Handhabe bestehen würde und die Gefahr bei ordnungswidrigem Handeln erappt zu werden gleich Null wäre.

Die Möglichkeit der Sanktion ist in der Kommunikation mit Bürgern ein wichtiger Schlüsselpunkt.

Gleiches gilt für nicht entsorgten Hundekot. Das Aufstellen von „Gassibeutel“-Spendern kann nur eine Maßnahme sein, die Möglichkeit der Sanktion muss auch hier das städtische Handeln ergänzen. Mit dem KOD findet ein Austausch über besonders betroffene Abschnitte im Stadtgebiet statt, so dass hier das Aufstellen von Spendern und Papierkörben durch die Präsenz des KOD ergänzt wird. Auch hier ist die unkomplizierte Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern des TBZ und des KOD wesentlich für die schnelle Sichtbarkeit von Maßnahmen.

Aus Sicht des Technischen Betriebszentrums ist eine Entfristung des
Projektes KOD unbedingt wünschenswert.

Im Auftrag

Ingo Kühl



C.H.Balzer - Godenbergstr. 11 - 23714 Malente

Stadt Neumünster
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Herrn Udo Wachholz
Großflecken 26
24534 Neumünster

Kontakt:

Godenbergstr. 11
23714 Malente
Telefon: 04523/9525214
Email: christoph.balzer@chbalzer.de

Malente, 13.07.2017

Stellungnahme zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Abfallrechts

Sehr geehrter Herr Wachholz,

gerne nehme ich Stellung zur Frage, ob die Stadtverwaltung Neumünster eine Parallelstruktur im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfolgung im Abfallrecht durch das Technische Betriebszentrum und den Kommunalen Ordnungsdienst vorhält.

Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich auf der einen Seite aus den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG und der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO), auf der anderen Seite aus den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der Strafprozessordnung und dem Landesverwaltungsgesetz sowie der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OWiZustVO).

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz weist den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte sowohl die Durchführung der Abfallentsorgung in § 3 LAbfWG zu, als auch die Funktion der unteren Abfallbehörde in § 25 LAbfWG. Dadurch ist die kreisfreie Stadt Neumünster für die Durchführung und Überwachung der Regelungen zur Abfallwirtschaft zuständig.

Durch die OWiZustVO wird die Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten in der Abfallentsorgung unter Ziffer 2.1.1 der Anlage "Zuständigkeitsverzeichnis" auf die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte übertragen. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt in der Bußgeldbehörde, deren Befugnisse das Ordnungswidrigkeitengesetz und die Strafprozessordnung regeln.

Aufgabenübertragung:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von kreisfreien Städten ist in seiner organisatorischen Gliederung der Stadtverwaltung frei und kann die Aufgaben verschiedenen Organisationseinheiten zuweisen. In der Stadt Neumünster ist die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zentral in die Bußgeldstelle übertragen, die organisatorisch im Fachdienst Sicherheit und Ordnung angegliedert ist. Es ist auch sinnvoll die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten einer zentralen Stelle zu zuteilen, da Fachwissen vorgehalten wird und eine professionelle Fallbearbeitung stattfindet. Durch diese organisatorische Maßnahme ist der Fachdienst Sicherheit und Ordnung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft zuständig.

Bankverbindung:
IBAN: DE53 6044 0073 0375 1526 00
BIC: COBADEFFXXX
Commerzbank Ludwigsburg (BLZ: 60440073), Kto: 0375152600

Steuernummer: 26/102/11323
Ust-IdNr.: DE308614392

Seite 1 von 2

Die Bußgeldstelle kann zur Sachverhaltsaufklärung eigene Ermittlungen anstellen oder die Polizei beauftragen. Die Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Neumünster sind Mitarbeiter der Bußgeldstelle. Damit sind sie berechtigt nach eigenem Ermessen Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten und Ermittlungen über den Tatbestand und den Betroffenen anzustellen. Ordnungswidrigkeiten im Abfallbereich werden auf der Streifenfahrt des KOD wahrgenommen oder durch Bürger gemeldet. Je nach Sachverhalt sind unterschiedliche Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen. So sind Anwohnerbefragungen notwendig, um mögliche Zeugen oder Betroffene von illegaler Müllentsorgung auszumachen. Im Müll selber ist nach Beweismitteln zu suchen, um dadurch einen möglichen Betroffenen zu ermitteln. Können Zeugen oder Betroffene gefunden werden, sind diese zum Sachverhalt zu vernehmen und im Anschluss die Daten für den Innendienst aufzubereiten. Die Ermittlungen und Vernehmungen erfordern eine Fachexpertise, die im KOD vorliegt. Die Mitarbeiter sind hierfür ausgebildet worden.

Der Fachdienst Technisches Betriebszentrum wird vom KOD über eine illegale Müllablagerung informiert, damit diese den Müll entsorgen können, um keinen Nachahmungseffekt zu erhalten.

Diese Maßnahmen sind im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens notwendig und können nur durch berechnete Mitarbeiter des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung durchgeführt werden. Der Außendienst wird durch den KOD wahrgenommen, so dass dies zu seinem Aufgabengebiet gehört.

Demgegenüber wurde dem Fachdienst Technische Betriebszentrum die Aufgabe der Abfallentsorgung übertragen. Diese beinhaltet das Sammeln, Verwerten und ablagern von Abfällen aller Art aus dem Stadtgebiet Neumünster. Damit verbunden sind keine Ahndungskompetenzen im Ordnungswidrigkeitenbereich. Davon zu trennen ist die Möglichkeit der Bürger der TBZ Müllablagerungen im Stadtgebiet zu melden. Hier wird um Mithilfe bei der Sauberhaltung des Stadtgebiets gebeten, eine klassische Aufgabe der Abfallentsorgung. Bei eingehenden Bürgermeldungen über Abfallentsorgungen im Stadtgebiet ist der KOD durch die TBZ darüber zu informieren, damit dieser Ermittlungen zu einem möglichen Verursacher durchführen kann. Falls die Ermittlungen einen Betroffenen ergeben, kann das TBZ diesem dann die Entsorgung in Rechnung stellen.

Feststellung:

Nach der rechtlichen und tatsächlichen Bewertung der Situation vor Ort sind keine Doppelstrukturen bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Abfallrecht zu erkennen. Vielmehr ist die Struktur der Verwaltung der Stadt Neumünster mit der dem Unterzeichner bekannten kommunalen Verwaltungen im Bundesgebiet nahezu identisch. Die Trennung zwischen der Beseitigung von Abfällen durch Technische Betriebszentralen auf der einen Seite und Ermittlungen der Ordnungswidrigkeiten durch Kommunale Ordnungsdienste auf der anderen Seite entspricht der kommunalen Realität. Dies wird durch den rechtlichen Rahmen des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Abfallrechts bestimmt.

Da dies nicht im Auftrag war, wurde die Zusammenarbeit zwischen dem KOD und der TBZ nicht näher betrachtet. Prozessoptimierungen sind nach ersten Bewertungen möglich, um das Zusammenarbeiten noch besser zu gestalten und ggf. eine Strategie für eine saubere Stadt aus einer Hand herzustellen.

Der KOD und die TBZ arbeiten jeweils in ihren eigenen Zuständigkeiten die Sachverhalte ab, ohne eine Doppelstruktur zu bilden.



Christoph Balzer

Janßen, Max

Von: Uwe Holtz <uholtz@foni.net>
Gesendet: Freitag, 4. August 2017 11:22
An: Janßen, Max
Betreff: KOD

Sehr geehrter Herr Janssen,

die Einführung des KOD war eine richtige und längst überfällige Entscheidung.

Die Installation eines Ordnungsdienstes wurde schon vor über 20 Jahren im SPD Ortsverein Süd diskutiert und für nötig erachtet.

Die Stadtteile außerhalb der Innenstadt hatten damals schon das Gefühl, keine Beachtung bei Problemen zu finden. Durch die Entscheidung, dass der ruhende Verkehr Sache des Ordnungsamtes sei, wurde das Gefühl noch verstärkt.

Wenn man sich über die Stadtgeschichte nach dem Krieg informiert, stellt man fest, dass es so was ähnliches wie den KOD schon beim Ordnungsamt gegeben hat.

Damals nannte man die Mitarbeiter, die in den Stadtteilen zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs waren, Feldaufseher.

Sie waren für die Ordnung und Kontrollen unterwegs.

Ihre Hauptaufgabe war die Verbindung zwischen Bürger und Verwaltung.

Diese Aufgabe erwarte ich auch vom KOD.

Der KOD sollte für die Bürger dasein, Missstände aufspüren und abstellen.

Eine Forderung, der KOD sollte sich selbst finanzieren, finde ich absurd.

Bei der Größe von Neumünster sollte der KOD personell aufgestockt und die zeitliche Begrenzung sollte abgestellt werden.

Die positive Zusammenarbeit mit der Polizei sollte unbedingt beibehalten werden.

Für die Zukunft wünsche ich dem KOD alles Gute und weiterhin gute Zusammenarbeit.

Viele Grüße

Uwe Holtz

(Stadtteilversteher Brachenfeld – Ruthenberg)

Jürgen Böckenhauer
Stadtteilvorsteher Tungendorf
Rintelenstraße 45
24537 Neumünster

06.08.2017

Stadt Neumünster
Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung
Arbeitsgruppenleiter Herr Janßen
Großflecken 68
24534 Neumünster



- Aufgabenerledigung des Kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes (KOD)

Sehr geehrter Herr Janßen,

Ihrer in der E-Mail vom 31.07.2017 ausgesprochenen Bitte nach einer Beurteilung der bisher geleisteten Arbeit des Kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes komme ich gern nach und bestätige, dass Sie und Ihre Kollegen eine für den Stadtteil Tungendorf sehr wertvolle Arbeit leisten.

Die Aufgabenstellung und Vorgehensweise des KOD wurde uns in der Stadtteilbeiratssitzung am 14.12.2016 ausführlich vorgestellt, wobei bereits von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern großes Interesse und Wohlwollen für Ihre Arbeit geäußert worden war. Seitdem wurde der KOD mehrfach vom Stadtteilbeirat um Mithilfe gebeten, zumeist nachdem von einzelnen Anwohnern Probleme des Straßenverkehrs genannt wurden. Hierbei habe ich die Erfahrung gemacht, dass der KOD gut erreichbar ist, seine Arbeit zeitnah erledigt und seine Ergebnisse schnell übermittelt, so dass die Bürger auch die erwartete baldige Rückmeldung erhalten können.

Grundsätzlich steht die Aufgabe des KOD im Spannungsfeld zwischen dem allgemeinen Wunsch der Bürger nach Sicherheit und Ordnung und dem persönlich ärgerlichen Erleben des Einzelfalls, wenn beispielsweise wegen eines Verkehrsverstoßes ein Bußgeld erhoben wird. Hinweise darauf, dass der KOD das daraus nötige umsichtige und maßvolle Vorgehen bei seiner Arbeit außer Acht lässt, liegen mir nicht vor, so dass ich unverändert die Auffassung vertrete, dass die Arbeit des KOD auch weiterhin im Stadtteil sehr willkommen ist. Hieraus ergibt sich auch meine Empfehlung, dass der KOD dauerhaft in die Verwaltungsstruktur integriert wird.

Ihnen und Ihren Kollegen wünsche ich weiterhin viel Freude und Erfolg bei der Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Böckenhauer



Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister



Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Altes Rathaus Großflecken 63 24534 Neumünster

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

E-Mail ordnungsangelegenheiten@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 2082

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 32.1.2

Bußgeldstelle für Verkehrsordnungswidrigkeiten,
Ordnungs- und Verkehrsdienst
z. H. Herrn Janßen

hier

Aktenzeichen: **32.1.2 UI-th**

Sachbearbeiter/in Frau Ulbrich
E-Mail ursel.ulbrich@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2572
Zimmer 3.01 Altes Rathaus 3. Etage

Öffnungszeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 08.08.2017

Sehr geehrter Herr Janßen,

auch in diesem Jahr möchte ich mich sehr für die gute Zusammenarbeit mit dem KOD bedanken. In vorbildlicher Weise unterstützten mich die Mitarbeiter des KOD in Ausübung meinen Tätigkeiten bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Stadt Neumünster. Mit Augenmaß und weit überdurchschnittlichem Elan, einer enormen Einsatzbereitschaft und guten Zuverlässigkeit konnte ich mich gerade im Hinblick auf die erhebliche psychische Belastung in derartigen Situationen auf den jeweils ruhenden Pol des KOD verlassen. Herr Wolf, Herr Büttner, Herr Bolln und Herr Preinfalck haben sich daher mehr als verdient gemacht und sind nach wie vor in ihrer Haltung und Pflichterfüllung beispielgebend für alle Beschäftigten der Stadt Neumünster. Auch zukünftig wird der KOD eine feste Größe bei meinen Aktivitäten sein und zur Bildung von Stabilität und Sicherheit in der Stadt Neumünster durch mich gern in Anspruch genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulbrich
Amtstierärztin

Bank Sparkasse Südholstein BLZ 230 510 30 Konto 310
IBAN DE04 2305 1030 0000 0003 10 BIC NOLADE21SHO

9. Bisheriges Berichtswesen



Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister



Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kommunaler Ordnungs- und Verkehrsdienst

Neumünster, den
Sachbearbeiter/in:
App.:
Aktenzeichen:

22.04.2016
Herr Janßen
942 2210
-32.3.2-

An den
Verwaltungsvorstand der Stadt Neumünster

Im Hause

Sachstandsbericht neuer kommunaler Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Neumünster - Stand April 2016

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in 2015 mit einstimmigem Beschluss die Indienstellung eines kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes (KOD) beschlossen.

In der Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2015 haben sowohl die drei Außendienstmitarbeiter (Herr Bolln, Herr Büttner und Herr Preinfalck) als auch der Teamleiter (Herr Wolf) die gemäß Projektplan festgelegte umfangreiche Ausbildung erfolgreich durchlaufen.

Zu den Ausbildungsabschnitten zählten vor allem professionelle Deeskalationsschulungen, Schulungen im Bereich interkulturelle Kompetenz, eine vierwöchige Hospitation beim Ordnungsdienst der Hansestadt Lübeck als auch bei der Polizeidirektion Neumünster.

Durch letzteren Punkt konnten die Kollegen bereits Erfahrungen in gemeinsame Streifen mit der Polizeidirektion sammeln und wurden analog im Umgang mit verschiedenen Verteidigungsmitteln (Reizstoffsprüngerät, Teleskopschlagstock) fachmännisch geschult.

Die umfangreiche, professionelle Ausbildung des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes führte dazu, dass die vier Kollegen vom Innenministerium zu „Hilfsbeamten der Polizei“ nach § 10 Polizei-Organisationsgesetz Schleswig-Holstein sowie von Oberbürgermeister Dr. Tauras zu „Vollzugsbeamten“ gemäß § 252 II Nr. 2 LVwG bestellt worden. Im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr haben sie unter anderem umfangreiche Eingriffsrechte auch gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und dürfen Hilfsmittel des unmittelbaren Zwanges im Sinne des LVwG einsetzen, als auch zwecks hoheitlicher Aufgabenerfüllung im fließenden Verkehr eingreifen (Anhaltebefugnis).

Gemäß Projektplan hat der neue kommunale Ordnungs- und Verkehrsdienst am 01.02.2016 seinen Echtbetrieb aufgenommen.

Der Schwerpunkt lagen hierbei in der Überwachung des Innenstadtbereiches, vor allem Kontrollen im ruhenden Verkehr, verstärkte Präsenz an Markttagen und an Wochenenden sowie Fahrradkontrollen.

Weiter wurden gemäß der Vorgabe der 100%igen Refinanzierung regelmäßige Überwachungen des fließenden Verkehrs durchgeführt.

Bereits jetzt konnte aus den Reihen der Öffentlichkeit, als auch der Polizeidirektion Neumünster eine sehr hohe Akzeptanz festgestellt werden.

...

Seit dem 01.02.2016 wurden bereits vier gemeinsame Anhaltekontrollen mit der Polizei an verschiedenen Standorten erfolgreich durchgeführt.

Im Punkto Kooperation mit der Polizei liegt der neue kommunale Ordnungs- und Verkehrsdienst bereits nach zweimonatigem Einsatz über den Erwartungen und ist im Bereich Sicherheit bei Veranstaltungen (Holstenküste) fest integriert.

Die Einnahmesituation seit Aufnahme des Echtbetriebes am 01.02.2016 beläuft sich wie folgt:

Februar 2016

- ruhender Verkehr: 9.690,24 €
- fließender Verkehr: 6.329,44 €

März 2016

- ruhender Verkehr: 6.760,32 €
- fließender Verkehr: 10.424,96 €

Weiter konnten bereits im Rahmen der Ausbildung Ordnungswidrigkeitenanzeigen in Höhe rund 27.000,00 € eingeleitet werden.

Für den weiteren Verlauf des Projektes wird von hiesiger Seite eine weitere Steigerung der monatlichen Einnahmen, besonders im Bereich der allgemeinen Ordnungswidrigkeiten sowie der Überwachung des fließenden Verkehrs, angestrebt.

Die Schwerpunkte liegen hierbei auf der Einleitung kostenpflichtiger Ordnungswidrigkeitenanzeigen im Bereich Radfahrer, Hundehalter und Sondernutzung (bisher lediglich Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld) und Ausweitung der Überwachung des fließenden Verkehrs im Rahmen des Messbetriebes am Wochenende/zur Nachtzeit, als auch regelmäßiger Anhaltekontrollen mit der Polizei.

Aus der sehr positiven Entwicklung in Hinsicht auf die Annahme des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes durch Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Polizei, weisen wir jedoch auch auf mögliche Risiken bezüglich der politischen Vorgaben des Projektes hin.

Sollten die Kollegen durch die steigende Anzahl von Aufgabenbereichen/Beschwerdevorgängen/Ermittlungstätigkeit (insbesondere bei künftig folgenden Einsätzen in den Stadtteilen) vermehrt gefordert werden, so wird sich dies unweigerlich in Form von rückgehenden Fallzahlen im Bereich des ruhenden/fließenden Verkehrs widerspiegeln, da die Einsatzzeiten nicht im veranschlagten Umfange aufrecht erhalten werden können.

Nach Rücksprache mit den Kollegen des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes konnte bereits jetzt ein deutlicher Rückgang der Ordnungswidrigkeiten im Bereich Innenstadt festgestellt werden.

Neumünster, den 22.04.2016
Im Auftrage

gez. Janßen

(AGL 32.3.2)



Neumünster, den
Sachbearbeiter/in:
App.:
Aktenzeichen:

23.02.2017
Herr Janßen
942 2210
-32.3.2- KOD

An
den Verwaltungsvorstand, die Fraktionsvorsitzenden und
die Stadtteilbeiratsvorsitzenden der Stadt Neumünster

Im Hause

Sachstandsbericht des neuen kommunaler Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Neumünster - Stand: Februar 2017

Nach erfolgreicher Absolvierung der sechsmonatigen Ausbildungsphase mit rund 700 Ausbildungsstunden hat der kommunale Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Neumünster (KOD) fristgerecht am 01.02.16 seinen Echtbetrieb aufgenommen.

Nähere Ausführung zur Ausbildungsphase können dem hiesigen Sachstandsbericht vom 22.04.16 entnommen werden. Dieser wird als Anlage beigelegt.

Gemäß des Projektplanes „Kommunaler Ordnungs- und Verkehrsdienst in Neumünster (OD und VD)“ mit Stand 14.06.15 beschränkte sich die primäre Tätigkeit in der Anfangsphase auf folgende Aufgabenbereiche:

- Überwachung des ruhenden Verkehrs im Streifendienst
- Kontrolle des Radfahrerverkehrs
- Durchsetzung des Sondernutzungsrechts
- Einhaltung der Streupflicht
- Unterbindung von Wildplakatierungen
- Hundekontrollen in Bezug auf Verunreinigungen, Anleinplicht sowie Kontrollen auf Grundlage des Gefahrhundegesetzes

Um in der Bevölkerung eine möglichst frühzeitige Akzeptanz des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes zu schaffen, wurden einmalige geringfügige Verstöße im Verwarngeldbereich in den ersten zwei Monaten lediglich mündlich verwahrt. Hierbei wurde festgestellt, dass bei einzelnen Bereichen des Ordnungswidrigkeitenrechts zum Teil kein Unrechtsbewusstsein bestand und bereits durch dieses milde Mittel eine deutliche Besserung der Situation herbeigeführt werden konnte. Die Identifikation von Wiederholungstätern und die daraus resultierende Einleitung kostenpflichtiger Ordnungswidrigkeitenverfahren konnte aufgrund der Berechtigung zur Identitätsfeststellung vor Ort erfolgen. Dieser Effekt konnte zudem durch die einheitliche, polizeiähnliche Uniformierung der Kollegen im Rahmen des regelmäßigen Streifendienstes und der stetigen Präsenz verstärkt werden.

Diese Verfahrensweise galt jedoch nicht für Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs, welche analog durch die Verkehrsüberwachung durchgeführt wird.

Im weiteren Verlauf des Echtbetriebes stellte sich bereits nach kürzester Zeit heraus, dass positive Resonanz auf die Tätigkeit des KOD, auch durch die hiesige Polizeidirektion, sowie die im Stadtgebiet vorherrschenden Fälle von Ordnungswidrigkeiten ein unmittelbares Handeln in

...

Form einer vorzeitigen Erweiterung des Aufgabenfeldes erforderte. Unter dem Aspekt, dass der KOD auch als Ansprechpartner für die Bevölkerung in punkto Ordnungswidrigkeiten zur Verfügung steht, sollte eine Suggestion fehlender Zuständigkeit durch die Einschränkung des Tätigkeitsbereiches in der primären Phase des Echtbetriebes vermieden werden.

Somit erweiterte sich das Tätigkeitfeld bereits im zweiten Quartal 2016 um Problemfelder, wie

- Illegale Müllentsorgung/Sperrmüll
- Feststellung und Entfernung von nicht zugelassenen oder Schrottfahrzeugen
- Jugendschutzkontrollen
- gemeinsame zum Teil nächtliche Kontrollen mit der Polizeidirektion Neumünster
 - Verkehrskontrollen
 - Taxenkontrollen
 - Gemeinsame Streifen auf Großveranstaltungen/Demonstrationen (z.B. THW-Bundesjugendlager)
- Kontrolle von Baustellen im Stadtgebiet (Einhaltung von Auflagen der Genehmigungsbehörde)
- Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Stadtverwaltung
 - Veterinäramt
 - Lebensmittelaufsicht
 - Citymanager
 - TBZ
 - Bauverwaltung

Zur Optimierung der Einsatzzeit und Integration der Stadtteile in den regelmäßigen Streifenbetrieb, wurde im August 2016 ein Einsatzfahrzeug kostengünstig geleast angeschafft und nach den Bedürfnissen des KOD ausgestattet. Hierzu zählt u.a. die Installation eines Tisches im Fahrzeuginneren, so dass Streifenberichte und Anzeigen vor Ort und unabhängig von Witterung unmittelbar gefertigt werden können. Weiter soll das Fahrzeug im späteren Verlauf des Projektes als mobile Anlaufstelle für die Bevölkerung vor allem in den Stadtteilen dienen. Der VW-Bus dient neben seiner Funktion als Einsatzfahrzeug auch als Kontrollfahrzeug für Verkehrsüberwachung und Verkehrsaufsicht.

Trotz der außerplanmäßigen Entwicklung in Bezug auf das wahrzunehmende Aufgabenspektrum, konnte der kommunale Ordnungs- und Verkehrsdienst bereits vor der veranschlagten Frist seinen Dienst in den Stadtteilen Neumünsters im August 2016 wahrnehmen.

Eine flächendeckende, regelmäßige Überwachung des Stadtgebietes sowie fristgerechte Bearbeitung von Anfragen/Beschwerden aus der Bevölkerung und den Stadtteilbeiräte ist jedoch aufgrund der derzeitigen Personalstärke nur bedingt möglich.

Dennoch konnten seit Beginn des Echtbetriebes im Februar 2016 folgende Fallzahlen erreicht werden:

▪ Unerlaubte Müllentsorgung/Sperrmüll	=	180 Fälle
▪ Ordnungswidrigkeiten durch Fahrradfahrer	=	200 Fälle
▪ Überwachung des ruhenden Verkehrs	=	3921 Fälle
▪ Überwachung des fließenden Verkehrs	=	5556 Fälle
▪ Hundekontrollen	=	80 Fälle
▪ Nicht zugelassene Fahrzeuge/Schrottfahrzeuge	=	140 Fälle
▪ Abschleppung von KFZ	=	100 Fälle
▪ Gemeinsame Kontrollen/Großkontrollen mit Polizei	=	10 Einsätze
▪ Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Stadtverwaltung	=	10 Einsätze

In dieser Statistik mit Stand 12/2016 sind neben den abschließend abgearbeiteten Verfahren auch Fälle von mündlichen Verwarnungen sowie Sachverhalte, die an die zuständige Dienststelle weitergeleitet wurden, enthalten.

Die im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren und ordnungsrechtlicher Maßnahmen erwirtschafteten Einnahmen des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes in der Zeit vom 01.02.16 bis 31.01.17 belaufen sich wie folgt:

▪ Verkehrsüberwachung/ sonst Ordnungswidrigkeiten	=	234.807,37 Euro
▪ Verwaltungsgebühren aus Akteneinsichten	=	49,50 Euro
▪ Sonstige Erträge aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen	=	8.324,54 Euro
Gesamterträge	=	243.181,41 Euro

Die o.g. Erträge ergeben anhand der Auswertungen aus den Haushaltsstellen in H&H sowie der Jahresstatistik der Fachanwendung OWi21.

Den o.g. Einnahmen stehen folgende Personal- und Sachausgaben entgegen (auf volle 100 € aufgerundet):

▪ Personalkosten (3 Mitarbeiter EGr. 5 TVöD, 1 Mitarbeiter EGr. 8 TVöD)	=	193.100,00 Euro
▪ Mobiliar	=	5.500,00 Euro
▪ Ausrüstung	=	6.800,00 Euro
▪ Bekleidung	=	2.900,00 Euro
▪ Geschäftsaufwendungen	=	1.200,00 Euro
▪ EDV	=	3.200,00 Euro
▪ Einsatzfahrzeug VW, T6 (Leasing)	=	3.100,00 Euro
▪ KFZ-Steuern	=	300,00 Euro
▪ 4 Lizenzen OWi-GO mobil smart	=	1.500,00 Euro
▪ Mobilfunkgebühren	=	1.500,00 Euro
Gesamtausgaben:	=	219.100,00 Euro

Zur Minimierung der Ausgaben wurden die vorhandenen Ressourcen (u.a. eingelagertes Mobiliar) der Stadt Neumünster stets ausgeschöpft. Weiter wird der kommunale Ordnungs- und Verkehrsdienst aufgrund der engen und positiven Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion Neumünster bei einer kostengünstigen Beschaffung von notwendigen Ausrüstungsgegenständen unterstützt.

Anhand der o.g. Vergleichsrechnung hat der KOD im ersten Jahr des Echtbetriebes die Vorgabe der 100%igen Refinanzierung erfüllt.

Aufgrund der steigenden Erfahrungswerte der Kollegen im Echtbetrieb und der daraus resultierenden kürzeren Bearbeitungszeiten im Einzelverfahren, ist im kommenden Jahr von einem erneuten Erreichen der 100%igen Refinanzierung stark auszugehen.

Im weiteren Verlauf des Projektes wird die Intensivierung des Überwachungs- und Streifenbetriebes sowie die Einführung eines regelmäßigen mobilen Servicepunktes mit Hilfe des Einsatzbusses in den Stadtteilen angestrebt.

In diesem Zusammenhang soll die Einsatzbereitschaft und Motivation der Mitarbeiter des kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienstes nochmal besonders gewürdigt werden.

Neumünster, den 23.02.17
Im Auftrage

Gez. Janßen

Gez. Wolf

Gez. Wachholz

AGL 32.3.2

Leiter KOD

FDL 32

Neuer kommunaler Ordnungs- und Verkehrsdienst (KOD)



Ausgangslage - Probleme





Die Lösung



Quelle: Holsteinischer Courier-Ziehm

Einstimmiger Beschluss der Ratsversammlung der Stadt
Neumünster in 2015 über die Indienststellung eines kommunalen
Ordnungs- und Verkehrsdienstes

- Feststellung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aller Art,
Gefahrenabwehr
 - Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger
(Sicherheitsempfinden durch „Fußstreifen“)
- Bindeglied zur Polizeidirektion Neumünster sowie enge
Zusammenarbeit mit hies. Polizeidienststellen
(Abgrenzung Straf- und Owi-Recht)

Vorgaben der Politik



Befristung auf 3
Jahre



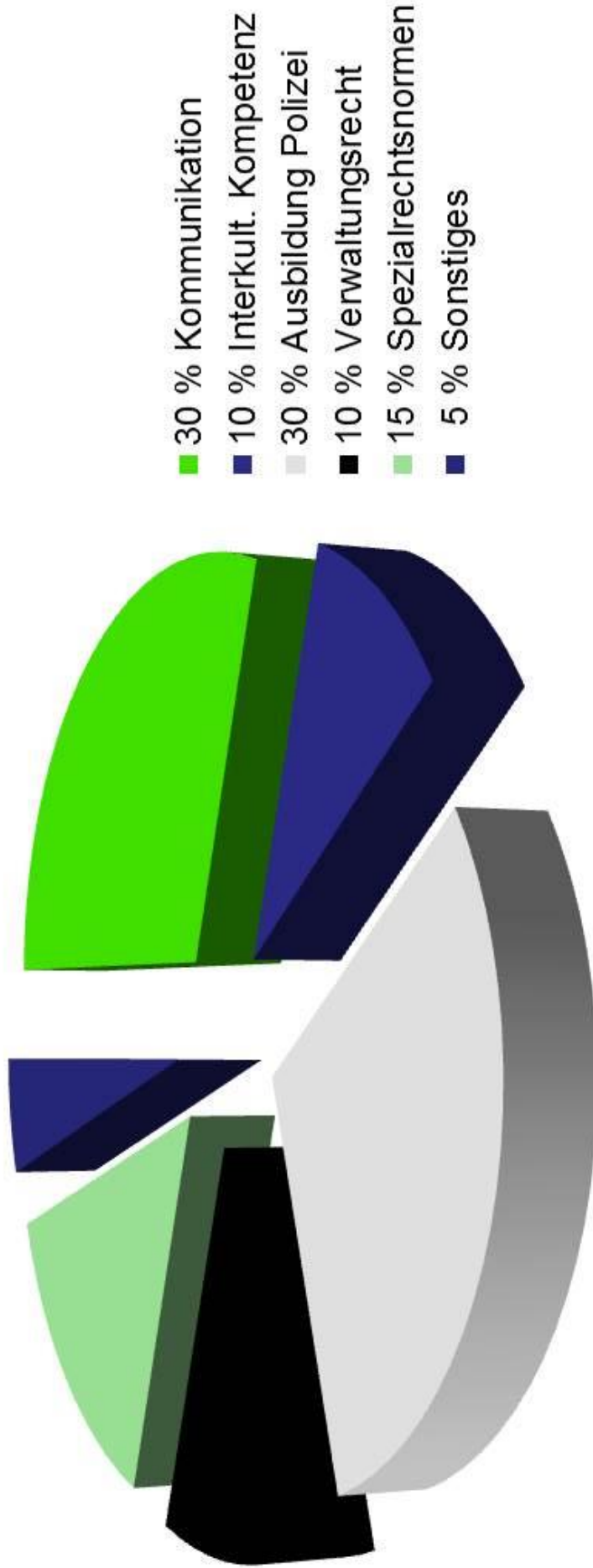
100%-ige
Refinanzierung

Personalauswahl

Auswahlkriterien

1. Abgeschlossene Berufsausbildung
2. Berufserfahrung/Bisherige Tätigkeiten
 - Kommunalverwaltung (Ordnungsbehörden)
 - Bundeswehr (Militärpolizei/Feldjäger)
 - IHK-Sicherheitsfachkräfte
3. Vorstellungsgespräche
 - Persönlicher Eindruck
 - Lösungen zu gestellten Aufgaben/Rollenspiel

Ausbildung



Kompetenzen

Vollzugsbeamte
gem. § 252 LVwG

- Förmliche Ernennung durch OBM
- Befugnis zur Ausübung unmittelbaren Zwanges
- U.a. Identitätsfeststellung, Befragung

„Hilfsbeamte der Polizei“
gem. § 10 POG

- Bestellung durch Innenministerium (auf Antrag)
- Überwachung und Regelung des Straßenverkehrs
- Unterstützung der Polizei bei Notfällen (Bsp. Unfälle)
- Analoge Befugnisse zu Polizeibeamten

Ausrüstung



Einsatzfahrzeug VW, T6
(Mobiler Anlaufpunkt der Stadt Neumünster)



- Funkausrüstung
- Über Smartphone (Talk-IP)



- Taschenlampe
- LED Lenser
(Stufenverstellbar)



Taschenmesser/Multitool



Erste-Hilfe-Material



Schnittschutzhandschuhe



Anhaltestab (LED)



Einheitliche Uniform
▪ „Ordnungsamt“

Defensivausstattung



Reizstoffsprühgerät (RSG 3)

- Nach Polizeistandard
- Ausnahmegenehmigung des
BKA erforderlich



Einsatzstock-Kurz-Ausziehbar
(EKA)

- Nach Polizeistandard
- Ausnahmegenehmigung der
örtlichen Waffenbehörde
erforderlich

Der Echtbetrieb



Quelle: Holsteinischer Courier-Ziehm



Quelle: Holsteinischer Courier-Ziehm



Quelle: Holsteinischer Courier-Ziehm



Quelle: Holsteinischer Courier-Ziehm





Epilog

Preis für Bürgerservice?

Preis für öffentliche Sicherheit?



11. Epilog

Die erfolgreiche Etablierung eines neuen Eingriffsinstruments wie dem kommunalen Ordnungs- und Verkehrsdienst ist unabdingbar mit den dazugehörigen MitarbeiterInnen verknüpft.

Die erfolgreiche Umsetzung des Projektes, sowohl aufgabentechnisch als auch wirtschaftlich, ist in erster Linie auf die Einsatzbereitschaft und das professionelle Arbeiten der vier Kollegen zurückzuführen.

Nicht zuletzt konnte so auch die hohe positive Resonanz bei der Bevölkerung herbeigeführt werden.

In diesem Zuge soll die herausragende Leistung der Kollegen nochmal besonders gewürdigt werden.

Neumünster, den 09.08.17
Im Auftrag

(Janßen, Arbeitsgruppenleiter 32.3.2)